

Merkblatt „Restaurantgäste“

gültig ab 10. Dezember 2020

Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmassnahmen

Alle Besucher, die sich auf dem Areal des GerAtrium aufhalten, befolgen die Hygieneregeln des BAG und der Regierung des Kanton Zürich bezüglich COVID-19 Prävention.

Im ganzen Haus gilt eine generelle Schutzmaskentragpflicht.

Ausnahme:

Die Schutzmaske darf nur während dem Sitzen und während der Konsumation von Getränken und Speisen abgenommen werden.

Gesundheitliche Voraussetzungen für Restaurantgäste

Besuche im Restaurant sind nur erlaubt, wenn Sie sich gesund fühlen, keinen Husten, keine Atembeschwerden, kein Geschmacks- und/oder Geruchssinnverlust und kein Fieber über 37°C haben. Zudem dürfen Sie in den letzten 10 Tagen nicht im Kontakt mit COVID-19 positiv getesteten Personen gewesen sein.

Gästebereiche

Eine Durchmischung von verschiedenen Gästegruppen ist nicht erlaubt. Im Restaurant sind Bereiche für BewohnerInnen, Mitarbeitende, externe Gäste und das Gärtnermeisterzentrum definiert. Der Aufenthalt der verschiedenen Gästegruppen in den definierten Bereichen ist während dem Mittagsservice von 11.00 bis 13.30 Uhr einzuhalten. Vorher und Nachher dürfen alle Bereiche uneingeschränkt benutzt werden. Im Aussenbereich besteht freie Tischwahl.

Registrierung Kontaktdaten

Pro Person und Restaurantbesuch sind die Kontaktdaten inklusive Adresse von jeder Person zu erheben. Diese werden zu „Contact Tracing“ Zwecken während 14 Tagen aufbewahrt und anschliessend vom GerAtrium vernichtet. Begleitpersonen müssen ebenfalls mit Namen und Adresse bekannt gegeben werden. Entsprechende Formulare und ein Sammelbehälter stehen beim Kiosk bereit.

Bitte beachten Sie:
Bei externen Gästen dürfen sich
max. 2 Haushalte pro 4er-Tisch
aufhalten.



Wichtige Hinweise

Die Unterschreitung des erforderlichen Sicherheits-Abstandes und das nicht befolgen der Hygienevorschriften kann zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen. Sollte es während Ihrem Besuch zu einem Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person gekommen sein, besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle. Diese hat die Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen.